

Vereinbarung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 7 KHEntgG
(i. V. m. § 10 Absatz 5 Satz 4 KHEntgG und § 3 Absatz 4 BPfIV)
– Erhöhungsrage für das Jahr 2023 –

vom

14.11.2023

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 9 Absatz 1 Nummer 7 KHEntgG i. V. m. § 10 Absatz 5 Satz 4 KHEntgG und § 3 Absatz 4 BPfIV nach, eine Erhöhungsrage zur Berücksichtigung der Tarifsteigerungen zu vereinbaren.

§ 1 Erhöhungsrage gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 7 KHEntgG für das Jahr 2023

- (1) Die Erhöhungsrage gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 7 KHEntgG für das Jahr 2023 beträgt für das KHEntgG 0,35 % und für die BPfIV 0,17 %.
- (2) Die sich daraus ergebende anteilige Erhöhungsrage gemäß § 10 Absatz 5 Satz 5 KHEntgG in Höhe von 30,61 % der Erhöhungsrage beträgt 0,11 %.
- (3) Die sich daraus ergebende anteilige Erhöhungsrage gemäß § 3 Absatz 4 BPfIV in Höhe von 55 % der Erhöhungsrage beträgt 0,09 %.
- (4) Im Rahmen der Vereinbarung der Erhöhungsrage gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 7 KHEntgG wird die Wirkung der tarifvertraglich festgelegten Einmalzahlung („Inflationsausgleich“) für das Jahr 2023 in derjenigen tarifvertraglichen Vereinbarung, die gemäß § 10 Absatz 5 Satz 3 KHEntgG in dem jeweiligen Bereich für die meisten Beschäftigten maßgeblich ist, für die entsprechenden Berufsgruppen wie folgt festgelegt:
 - a) Pflegedienst (ohne Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen): 4,83 %
 - b) Übriger nichtärztlicher Personalbereich: 5,14 %
 - c) Ärztlicher Personalbereich: 1,11 %

Im Rahmen der Vereinbarung der Erhöhungsrage gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 7 KHEntgG für das Jahr 2024 erfolgt ein entsprechender Abzug der tarifvertraglich festgelegten Einmalzahlung („Inflationsausgleich“) mit erhöhender Berücksichtigung der Wirkung der tarifvertraglich festgelegten Einmalzahlung („Inflationsausgleich“) für das Jahr 2024. Hieraus ergibt sich für die entsprechenden Berufsgruppen folgende Berücksichtigung der tarifvertraglich festgelegten Einmalzahlung („Inflationsausgleich“) im Jahr 2024:

- a) Pflegedienst (ohne Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen): -4,00 %
 - b) Übriger nichtärztlicher Personalbereich: -4,26 %
 - c) Ärztlicher Personalbereich: -1,11 %
- (5) Die Vertragsparteien werden nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz) zu dieser Vereinbarung unverzüglich eine Ergänzungsvereinbarung abschließen zum separaten Ausweis der prozentualen Tarifierhöhung 2023 für den in § 10 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1

KHEntgG genannten Bereich und der entsprechenden Umsetzung über den
krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Berlin/Köln, 14.11.2023

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.